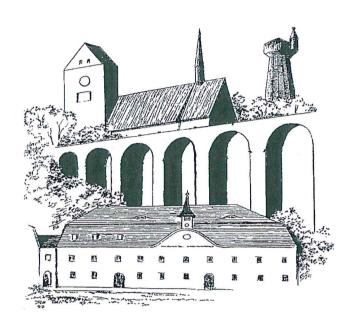
Gemeinde Oberschöna



Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna



Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna

Aufgrund § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521) geändert worden ist und §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO), vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBI. S. 218) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat Oberschöna am 09. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren wird von der Gemeinde als monatlicher Pauschalbetrag jährlich gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, entsprechend der SächsFwVO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, wird wie folgt festgelegt:

a)	Gemeindewehrleiter:	monatlich 70,00 €
b)	stellv. Gemeindewehrleiter:	monatlich 55,00 €
c)	Ortswehrleiter:	monatlich 45,00 €
d)	stellv. Ortswehrleiter:	monatlich 25,00 €
e)	Jugendfeuerwehrwarte:	monatlich 30,00 €
f)	Gerätewarte:	monatlich 30,00 €
g)	Gemeindejugendwart	monatlich 30,00 €
h)	Ausbilder/Schulungsleiter	pro Stunde 15,00 €
i)	Helfer (Ausbilder)	pro Stunde 7,50 €
j)	Bekleidungskammerwart	monatlich 25,00 €

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem (3)dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretuna Aufwandsentschädigung gleicher Höhe wie Gemeindein der oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandentschädigung nach § 1 Abs. 2 Bst. b) bzw. d) anzurechnen.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

Die Einsatzpauschale für diejenigen Wehrangehörigen, die bei Brand-, Hilfeleistungsund Katastrophenschutzeinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz waren, beträgt 10.00 €.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres, die Einsatzpauschalen im darauffolgenden Jahr.
- (2) Über den Anspruch der Gewährung einer Entschädigung in voller Höhe entscheidet die jeweilige Wehrleitung für die Funktionsträger nach § 1 Abs. 2 Bst. e) bis f) oder der zuständige Feuerwehrausschuss für die Funktionsträger nach § 1 Abs. 2 Bst. a) bis d) sowie Bst. g) bis j). Teilentschädigungen oder Aufteilung der Entschädigung auf mehrere Funktionsträger einer Wehr, sind zulässig.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung

- (1) Angehörige der Feuerwehren, die zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder anderweitigen Veranstaltungen im Auftrag der Gemeinde bzw. der Feuerwehren tätig werden, erhalten eine Fahrtkostenerstattung.
- (2) Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der

- Beamten und Richter (Sächsischen Reisekosten-gesetz SächsRKG) in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der Feuerwehrangehörige mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung richtet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Führungstätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna vom 3. Mai 2018 außer Kraft.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Gerhardt Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Gerhardt Bürgermeister

